

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 24  
34. Jahrgang  
vom 13.08.2020

## Inhaltsangabe

**56/20** Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
Kommunalwahlen in Erftstadt am 13.09.2020

Bürgermeister  
der Stadt Erftstadt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

- 10 -

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und kann beim  
Herausgeber zum Preis  
von 15,- € oder kostenlos  
als Newsletter unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)  
abonniert werden.

**57/20** Öffentliche Zustellung der Stadt Erftstadt  
Feuerwache Erftstadt  
Gustav-Heinemann-Str. 1  
50374 Erftstadt  
Frau Ancuta Puica  
Com. Sieu 67 a  
RO-427292 Posmus

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

- 37 -

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 56/20

Erfstadt, den 13. 08. 2020

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Erfstadt am 13.09.2020**

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl in Erfstadt wird in der Zeit vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Erfstadt, kleiner Sitzungssaal, Holzdammer 10, 50374 Erfstadt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28.08.2020 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung, Wahlbüro im kleinen Sitzungssaal, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Die Wahlbenachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Kommunalwahl 2020.

In den Wahlbenachrichtigungen ist der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl 2020 durch **Stimmabgabe** im Wahlraum in seinem/ihrem Wahlbezirk oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23.08.2020 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28.08.2020 versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.09.2020, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.09.2020, 15.00 Uhr, stellen.

7. Mit dem Wahlschein, der für alle vier Wahlen (Bürgermeister, Stadtrat, Landrat, Kreistag) gilt, erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel (gelb) für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- einen amtlichen Stimmzettel (rosa) für die Wahl des Stadtrats,
- einen amtlichen Stimmzettel (weiß) für die Wahl des Landrats,
- einen amtlichen Stimmzettel (grün) für die Wahl des Kreistags,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit Rückanschrift versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist; unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt; steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag (siehe auch Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird.)

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag 13.09.2020, bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.



(Breetzmann)  
Wahlleiter

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 57/20

**Frau Ancuta Puica**

Letzte bekannte Anschrift:

Com. Sieu 67a  
RO-427292 Posmus

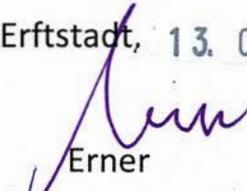
wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 30.07.2019 unter der

Fahrtnummer 20197456 / 2019

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 13. 08. 2020

  
Erner  
(Bürgermeister)